

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

19. Wahlperiode

AUSSCHUSSPROTOKOLL

Nichtständiger Ausschuss Erhöhung
der Wahlbeteiligung und Weiterent-
wicklung des Wahlrechts

3. Sitzung

25.10.2016

Nichtständiger Ausschuss „Erhöhung der Wahlbeteiligung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“

3. öffentliche Sitzung
am 25. Oktober 2016
im Haus der Bürgerschaft

Anwesend: **Mitglieder**

Abg. Aulepp (SPD)
Abg. Eckhoff (CDU)
Abg. Prof. Dr. Hilz (FDP)
Abg. Saxe (Bündnis 90/Die Grünen)
Abg. Strohmänn (CDU)
Abg. Tschöpe (SPD), Vorsitzender
Abg. Vogt (Die Linke)
Abg. Welt (SPD)

außerdem sind anwesend:

Herr Keipke vom Magistrat der Stadt Bremer-
haven

Herr Doktor Maierhöfer vom Senator für Justiz und Verfas-
sung

Herr Weiß

-) von der Bürgerschaftskanzlei als
-) Referentin des Ausschusses

Beratungsgegenstände

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung vom 29. September 2016
3. Synchronisierung der Termine der Bürgerschaftswahl und der Europawahl
4. Sperrklausel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung
5. Weiteres Arbeitsprogramm des Ausschusses
6. Verschiedenes

Abg. Herr Tschöpe eröffnet die Sitzung um 15.30Uhr.

1. Feststellung der Tagesordnung

Der Ausschuss genehmigt die vorgeschlagene Tagesordnung.

2. Genehmigung des Protokolls der zweiten Sitzung vom 29. September 2016

Das Protokoll liegt noch nicht vor.

3. Synchronisierung der Termine der Bürgerschaftswahl und der Europawahl

Herr Weiß erläutert das von ihm vorgelegte Gutachten. Terminlich werde es voraussichtlich kein Problem geben, wobei der Termin der Europawahl erst ein Jahr vor der Wahl festgelegt werde. Materiell werde die Frage der Chancengleichheit zum Teil diskutiert. Bei einer Zusammenlegung mit einer überregionalen Wahl bestehe die Befürchtung, dass die Lokalthemen von überregionalen Themen überschattet werden. In der Rechtsprechung überwiege aber die Auffassung, dass dieser Effekt jede Gruppierung betreffe und deshalb zu vernachlässigen sei.

Abg. Dr. Güldner weist darauf hin, dass bei einer Zusammenlegung der Wahlen die unterschiedlichen Wahlgestaltungen in Einklang gebracht werden müssten. Dies gelte für die angestrebte Verlängerung des Wahlzeitraums und etwa auch der Leichten Sprache. **Abg. Strohmann** spricht die unterschiedlichen Wahlbenachrichtigungen für EU-Bürger an. **Abg. Dr. Hiltz** hält dies für technische Fragen, die lösbar seien. Letztendlich sei die Zusammenlegung beider Wahlen eine politische Entscheidung.

Abg. Eckhoff erklärt, dass in seiner Fraktion die Frage noch nicht abschließend diskutiert sei. Man müsse aus seiner Sicht beachten, dass bei einer Zusammenlegung aufgrund der in den möglichen Wahlzeitraum fallenden Feiertage wenige Termine zur

Auswahl seien. Zudem sei die Landtagswahl eine der wenigen Termine, zu dem Bremen auch bundespolitisch wahrgenommen werde.

Der Ausschuss beschließt, das Thema Ende 2016 wieder aufzurufen, da dann der Meinungsbildungsprozess in den Parteien voraussichtlich abgeschlossen ist.

4. Sperrklausel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

Herr Keipke erläutert den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom Juni 2016, mit dem Land Bremen in Gespräche zur Einführung einer 3 %-Sperrklausel bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung einzutreten. Gegenwärtig habe man insgesamt elf Fraktionen, Gruppen oder Einzelabgeordnete, so dass eine Entscheidungsfindung sehr schwierig sei. Er sehe die Kriterien die durch den Staatsgerichtshof in der Entscheidung 2009 aufgestellt seien, sehe aber auch, dass die Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen jeweils durch eine Änderung der Verfassung auch auf kommunaler Ebene eine Sperrklausel eingeführt hätten. In Hamburg habe diese Änderung auch vor dem Verfassungsgericht 2015 Bestand gehabt.

Herr Dr. Maierhöfer erklärt demgegenüber, er sehe derzeit keine verfassungsrechtliche Möglichkeit, in Bremerhaven eine Sperrklausel einzuführen. Man habe zur Prüfung sich drei Fragen gestellt:

Erstens stelle sich die Frage, ob die ob die Entscheidung des Staatsgerichtshofes aus dem Jahr 2009, die sich mit einer 5 %-Sperrklausel befasst haben, ohne weiteres auch auf die jetzige Situation anzuwenden sei, bei der eine 3 %-Sperrklausel beabsichtigt sei. Dies sei eindeutig zu bejahen. Der Staatsgerichtshof spreche in der Entscheidung generell von einer Sperrklausel, unabhängig davon, in welcher Höhe diese beabsichtigt sei.

Zweitens gehe es um die Frage, ob die Voraussetzungen, die der Staatsgerichtshof seinerzeit für eine Sperrklausel benannt habe, nunmehr gegeben seien. Der Staatsgerichtshof habe als Voraussetzung genannt, dass eine konkrete Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung gegeben sein müsse und der

Gesetzgeber dies auch darlegen müsse. In der aktuellen Diskussion habe es dazu keine neuen Argumente gegeben.

Weiter habe man sich mit der Frage beschäftigt, ob es Ansätze gebe, nach denen eine Änderung der Rechtsprechung zu erwarten sei. Dies sei auch nach den neuen Entwicklungen nicht zu erwarten. In Nordrhein-Westfalen sei die 3 %-Sperrklausel gerade noch nicht bestätigt, vielmehr sei ein Normenkontrollverfahren anhängig. Auch sei in Nordrhein-Westfalen die Besonderheit zu beachten, dass viele Gemeindeparlamente fast die Größe eines Landtages haben. In Hamburg habe es zwar die von Herrn Keipke Gerichtsentscheidung gegeben, jedoch sei hier die verfassungsrechtliche Lage eine andere. Die Bezirke, um die es in Hamburg gegangen sei, seien keine Kommunen. Deshalb sei Art. 28 GG gar nicht anwendbar, auf den der Staatsgerichtshof seine Entscheidung gestützt habe. Dies sei in Bremerhaven anders, da die Stadtverordnetenversammlung eine Gemeindeversammlung im Sinne des Grundgesetzes sei und damit Art. 28 GG der Prüfungsmaßstab sei.

Abg. Dr. Güldner weist darauf hin, dass in der Stadtverordnetenversammlung jüngst in einer Sitzung sowohl der Haushalt verabschiedet worden sei als auch der Oberbürgermeister gewählt worden sei. Von einer Funktionsunfähigkeit des Stadtparlamentes könne man da wohl nicht sprechen.

Abg. Vogt weist darauf hin, dass in Ihrer Partei eine Einführung der Sperrklausel nicht mehrheitsfähig sei. **Abg. Saxe** erklärt, dass es in seiner Partei einen Beschluss der Landesmitgliederversammlung gegeben habe, dass man eine Sperrklausel nicht wolle. Dies bestätigt **Abg. Hilz** auch für seine Partei. **Abg. Strohmann** betont, dass es ja gerade darum ginge, auch die in Bremerhaven häufiger anzutreffenden Wechsel von Abgeordneten aus einer Fraktion in eine andere zu erschweren.

Der Ausschuss bittet den Juristischen Beratungsdienst um Erstellung eines Gutachtens zu der Frage, ob ein Vorlagebeschluss zu der Frage einer Einführung einer Sperrklausel in Bremerhaven für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Erfolg haben kann. Dazu sollen noch einzuholende Stellungnahmen des Senators für

Justiz und des Magistrats der Stadt Bremerhaven berücksichtigt werden. Das Thema soll im Dezember noch einmal aufgerufen werden.

5. Weiteres Arbeitsprogramm des Ausschusses

Der Ausschuss beschließt, bei der nächsten Sitzung am 15. November 2016, die Präsidentin des Staatsgerichtshofes, Frau Meyer, zum Thema Wahlprüfungsverfahren bei der Bürgerschaftswahl zu hören. Dazu soll auch der Antrag der Fraktion der FDP zum Wahlprüfungsverfahren in Bremerhaven (Drs. 19/746) behandelt werden.

Weitere Themen der Sitzung sollen sein:

- Heilungsregelungen; dazu sollen noch einmal die Vorschläge aus der 18. Wahlperiode aufgerufen werden;
- Optimierung der Stimmauszählung; dazu sollen die Landeswahlleiter aus Hamburg und Bremen eingeladen werden. Für Bremerhaven wird Herr Keipke anwesend sein. Auch die Kosten der jeweiligen Auszählung sollen dazu ermittelt werden.
- Prüfung des weiteren Anpassungsbedarf landeswahlrechtlicher Regelungen. Dazu soll ebenfalls der Landeswahlleiter gehört werden

Der Ausschuss legt als weiteren Termin Montag, den 19. Dezember 2016, 14:30 Uhr fest.

6. Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Beratungsgegenstände vor.

(Schluss der Sitzung 16.35 Uhr)

Björn Tschöpe